

2540 017

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 733/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Moses Mosche R. [REDACTED],
R. [REDACTED], H. [REDACTED], Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 11. Februar 1966 beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für den Beschwerderechtszug versagt.

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und an Körper oder Gesundheit begehrt, hiermit bei den Entschädigungsorganen aber keinen Erfolg gehabt, weil er sich nicht am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im Geltungsbereich des BEG aufgehalten habe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG). Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet. Aus diesem Grunde ist ihm auch das für das Beschwerdeverfahren nachgesuchte Armenrecht mangels Erfolgsaussicht zu versagen (§§ 209 Abs. 1 BEG, 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde ist die Revision nicht gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 4 BGG zuzulassen, da nicht streitig ist, welches Land von mehreren in Betracht kommenden Ländern als Schuldner der erhobenen Ansprüche anzusehen ist. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche auch nicht deshalb verneint, weil ein anderes Land Schuldner der Ansprüche sei, sondern weil der Kläger nicht, wie dies § 4 Abs. 1 Nr. 2 BGG erfordert, sich am 1. Januar 1947 in einem DP-lager im Geltungsbereich des BGG aufgehalten hat. Es hat also das Bestehen der Ansprüche als solcher sachlich geprüft und entschieden (Urteil des Senats RZ 1963, 521 Nr. 39).

Die sofortige Beschwerde wendet sich im übrigen mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision ebenfalls nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, III Nr. 9 zu § 219 BGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensovienig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.



Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1953 - IV ZB 146/53 -, LM Nr. 13 zu § 213 BEG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim